



Eignungsprüfungssatzung für den Studiengang

MOTION PICTURES (Bachelor of Arts)

**des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Version vom 14.01.2014 geändert am 01.12.2015 gültig ab 15.01.2016

§ 1 ALLGEMEINES

- 1) Die Eignungsprüfung dient zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den interdisziplinären Studiengang Motion Pictures. In diesem Studiengang sind visuelle, fotografische, narrative, konzeptionelle, gestalterische, technologische, planerische, soziale, wissenschaftliche und sprachliche Fähigkeiten gefordert.
- 2) Über die Anerkennung einer an einer anderen deutschen Hochschule bereits nach Inhalt, Umfang und den Anforderungen nach dieser Satzung vergleichbaren und erfolgreich erbrachten Eignungsprüfung entscheidet die/der Vorsitzende der Eignungsprüfungskommission auf Antrag der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 2 FRISTEN, ANTRAG AUF ZULASSUNG

Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt.
Die Bewerbungsfrist wird jährlich vom Fachbereich bis zum 15.01. in geeigneter Form bekannt gegeben.

- 1) Der Antrag auf Zulassung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Bewerbungen, die nicht fristgemäß eingehen oder unvollständig (gem. § 3) sind, werden von der Eignungsprüfung ausgeschlossen.
- 2) Anträge auf Zulassung sind mit dem von der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Nicht formgerechte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- 3) Den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung können Studienbewerber/innen stellen, die:
 - im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung sind, oder
 - spätestens im Jahr der Eignungsprüfung eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben werden, oder
 - den Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung anstreben.

§ 3 BEWERBUNGSUNTERLAGEN FÜR DIE ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG

Der Bewerbung sind neben dem Antragsformular (gem. § 2 Abs. 2) auf Zulassung zur Eignungsprüfung folgende Unterlagen beizufügen:

- 1) Nachweise der geforderten Bildungsvoraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1 BBPO in Form von amtlich beglaubigten Zeugniskopien der
 - Hochschulzugangsberechtigung
 - oder des letzten Halbjahreszeugnisses von dem Schuljahr, welches zur Hochschulzugangsberechtigung führt, und des Zeugnisses von dem Schuljahr, welches diesem unmittelbar vorausgeht.
Diese Nachweispflicht entfällt bei einem Antrag zum Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen Eignung. Dieser Antrag wird im Rahmen des Zulassungsantrages (§ 2 Abs. 2) gestellt;
- 2) Tabellarischer Lebenslauf inklusive filmischer, künstlerischer und narrativer Interessen, Beschreibung von evtl. Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Studiengangsgebiet sowie Beschreibung des evtl. sozialen Engagements;
- 3) Digitales Portfolio bestehend aus 3 Arbeitsproben entsprechend den vom Fachbereich im Internet veröffentlichten Festlegungen.
 - Arbeitsproben dürfen nur in digitaler Form abgegeben werden
 - Jedes Element auf dem Datenträger sowie der Datenträger selbst muss mit Namen versehen werden
 - Der/die Bewerber muss ein einwandfreies Funktionieren des Datenträgers wie auch der enthaltenen Dateien sicherstellen; defekte Dateien/Datenträger können zum Ausschluss aus dem Verfahren führen
- 4) Begründung des Studienwunsches;
- 5) Erklärung, ob an der Hochschule Darmstadt bereits eine Eignungsprüfung für diesen Studiengang oder den entsprechenden Schwerpunkt des Vorgängerstudiengangs Digital Media abgelegt wurde.
- 6) Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt der Bewerbung/Eignungsprüfung minderjährig ist.

§ 4 EIGNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- 1) Die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung übernimmt die Eignungsprüfungskommission Motion Pictures, die jährlich von der Dekanin oder dem Dekan bestellt wird. Gleichzeitig wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender für die Eignungsprüfungskommission benannt.
- 2) Der Eignungsprüfungskommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Prüferinnen oder Prüfer an. Prüfungsberechtigt sind die Mitglieder der Professorengruppe, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitglieder. Die Beteiligung wissenschaftlicher Mitglieder setzt die Erteilung eines Lehrauftrages voraus. Je nach Zahl der Bewerberinnen und Bewerber können mehrere Prüfergruppen zu mindestens je zwei Prüferinnen und/oder Prüfern gebildet werden.
- 3) Der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommissionen obliegt die Durchführung der Prüfung und der Niederschriften, die Organisation von Anmeldung, Prüfungsterminen und Mitteilungen.
- 4) Die Mitglieder der Eignungsprüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit Mitglieder der Eignungsprüfungskommission nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der/dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- 5) Die Mitwirkung in der Eignungsprüfungskommission ist ausgeschlossen, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Eine zum Ausschluss führende Befangenheit ist zu bejahen, wenn ein Grund vorliegt, der bei verständiger Würdigung geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des/der Prüfers/Prüferin zu rechtfertigen. Auf das Vorliegen einer tatsächlichen Voreingenommenheit kommt es nicht an.

§ 5 BESTANDTEILE DER EIGNUNGSPRÜFUNG

- 1) Die Eignungsprüfung besteht aus 2 Abschnitten:
 - 1.Abschnitt: Sichtung der eingereichten Arbeitsproben durch die Prüfungskommission (Portfolioprüfung)
 - 2.Abschnitt: Präsenzprüfung bestehend aus dem Anfertigen besonderer Arbeiten und der Lösung vorgegebener Aufgaben unter Aufsicht an einem Tag im Praxisteil, sowie einem Fachgespräch von in der ca.10-20 Minuten Dauer

- 2) Bewerber/innen, die im ersten Prüfungsabschnitt weniger als 60 Punkte erzielt haben, sind nicht zum 2. Prüfungsabschnitt zugelassen und haben damit die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- 3) Das Fachgespräch im 2. Prüfungsabschnitt kann auf Wunsch des/der Kandidaten/in auf Englisch durchgeführt werden.
- 4) Wenn sich ein Bewerber/ein Bewerberin nachweislich zum Zeitpunkt der Eignungsprüfung aus beruflichen oder Ausbildungsgründen außerhalb von Deutschland befindet oder seinen/ihren Wohnsitz außerhalb von Deutschland hat, kann auf Antrag der 2. Prüfungsabschnitt (Präsenzprüfung) in gesonderter Form durchgeführt werden, und zwar wie folgt:
 - Der Bewerber/die Bewerberin erhält Prüfungsaufgaben im gleichen Umfang (gemäß Abs 1), die innerhalb einer von der Prüfungskommission vorgegebenen Frist am Prüfungstag in digitaler Form online einzureichen sind.
 - Das Fachgespräch (gemäß Abs 1) findet in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz statt. Hierfür hat sich der Bewerber/die Bewerberin entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Prüfungskommission zur Verfügung zu halten.

§ 6 ABLAUF DER PRÜFUNG IM ERSTEN PRÜFUNGSABSCHNITT

- 1) Zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im ersten Prüfungsabschnitt (Portfolioprüfung) die Arbeitsproben unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.
 - a) Konzeptionelle-gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für filmische und mediale Erzählungen, Szenarien, Produkte und Objekte zu artikulieren. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.
 - b) Kreativität (maximal 25 Punkte)
Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche.

- c) Gestaltungsfähigkeit (maximal 25 Punkte)
Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken aus dem Bereich von Motion Pictures zu realisieren. Qualität der Umsetzung
 - d) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)
Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film, Musik, Literatur, Bildende-Kunst. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures.
- 2) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
- 0-5 Punkte = keine Eignung
 - 6-10 Punkte = ungenügend ausgeprägte Eignung
 - 11-15 Punkte = schwach ausgeprägte bis genügende Eignung
 - 16-20 Punkte = gute Eignung
 - 21-25 Punkte = sehr gute bis überragende Eignung
- 3) Das Ergebnis des ersten Prüfungsabschnitts ergibt sich aus der Summe der durch die Prüfungskommission vergebenen Punkte:
- a) 90-100 Punkte: besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - b) mindestens 60 Punkte: studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
 - c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung. Ausschluss vom weiteren Prüfungsverfahren; die Eignungsprüfung ist nicht bestanden (siehe auch § 5 Abs. 2).

§ 7 ABLAUF DER PRÜFUNG IM ZWEITEN PRÜFUNGSABSCHNITT

- 1) Im 2. Prüfungsabschnitt (Präsenzprüfung) werden zur Feststellung der studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung Praxisteil und Fachgespräch unter folgenden Kriterien mit Punkten von 0 bis 25 gewertet.

- a) Konzeptionelle-gestalterische Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Die Fähigkeit, sich Sachverhalte, Beziehungen, Ereignisse und Prozesse vorzustellen und diese in Entwürfen für filmische und mediale Erzählungen, Szenarien, Produkte und Objekte zu artikulieren. Sensibilität für formale, kompositorische und dramaturgische Strukturen.
- b) Kreativität und Gestaltungsfähigkeit (maximal 25 Punkte)Fähigkeit zum Entwickeln eigenständiger Ideen und Interpretationen, Experimentierfreude, Variationsvermögen, Produktivität und Intensität der gestalterischen Lösungssuche. Die Fähigkeit Gestaltungsaufgaben methodisch und organisatorisch zu planen sowie unter Verwendung medialer Tools oder mit Hilfe manueller/analoger Gestaltungstechniken aus dem Bereich von Motion Pictures zu realisieren. Qualität der Umsetzung
- c) Fachliche Motivation (maximal 25 Punkte)
Allgemeinbildung in fachbezogenen Gebieten wie Film, Musik, Literatur, Bildende-Kunst. Intensität der Auseinandersetzung mit ästhetischen und technologischen Aspekten aktueller Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures.
- d) Kommunikative und reflexive sowie Wahrnehmungs-Fähigkeiten (maximal 25 Punkte)
Teamfähigkeit, Artikulations- und Präsentationsfähigkeit, die Fähigkeit Konzepte und Produktionen aus dem Bereich von Motion Pictures in Hinblick auf ihre Rezeption, ihre kulturelle Relevanz und ihre ästhetischen Qualitäten kritisch zu reflektieren.Fähigkeit zur sensiblen Beobachtung und Darstellung von Phänomenen, Beziehungen, Ereignissen und Prozessen.
- 5) Die Punktwertung schlüsselt sich auf wie folgt:
0-5 Punkte = nicht erkennbar
6-10 Punkte = schwach ausgeprägt
11-15 Punkte = in ausreichendem Maß vorhanden
16-20 Punkte = gut
21-25 Punkte = herausragend
- 6) Das Ergebnis des 2. Prüfungsabschnitts (Präsenzprüfung) ergibt sich aus der Summe der von der Prüfungskommission vergebenen Punkte:
- a) 90-100 Punkte: besondere studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung
- b) mindestens 60 Punkte: studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

- c) weniger als 60 Punkte: nicht ausreichende studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung

§ 8 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

- 1) Die gesamte Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsabschnitte jeweils einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 60 Punkten bestanden wurden. Bei einer durchschnittlichen Punktzahl von weniger als 60 Punkten ist die Eignungsprüfung nicht bestanden.
- 2) Der Nachweis der überragenden studiengangsbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, der Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung zum Studium berechtigt, ist erbracht, wenn beide Prüfungsabschnitte jeweils mit einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 90 Punkten bestanden wurden.
- 3) Über die Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches erkennen lassen muss, worauf sich das Urteil der Prüferinnen und/oder Prüfer gründet. Das Protokoll wird von Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.
- 4) Aus dem Protokoll müssen der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, das Prüfungsdatum sowie die Namen der Prüferinnen und/oder Prüfern ersichtlich sein. Die wesentlichen Prüfungsgegenstände und Ergebnisse werden stichwortartig festgehalten.
- 5) Dem/der Studienbewerber/in ist das Ergebnis schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid enthält folgende Elemente:
 - a) Das Endergebnis in Punkten
 - b) das Endergebnis: Keine Eignung / Eignung / überragende Eignung
 - c) Rechtsbehelfsbelehrung
- 6) Der/die Studienbewerber/in hat das Recht innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der Eignungsprüfungskommission einen formlosen Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte zu stellen.
- 7) Bei Vorlage eines ausreichend frankierten Rückumschlags werden die Bewerbungsunterlagen zurück gesandt.

§ 9 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOSS

- 1) Kann ein/e Studienbewerber/in aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- 2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten. Eine Nachprüfung ist nur bis zum 31.07.2015 möglich. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- 3) Unternimmt ein/eine Studienbewerber/in den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.

§ 10 WIEDERHOLUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG, GÜLTIGKEIT

- 1) Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann einmal wiederholt werden.
- 2) Eine bestandene Eignungsprüfung ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- 3) Die Wiederholung einer Eignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der oder den früheren Teilnahmen versucht hat zu täuschen.

§ 11 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum 21.01.2014 in Kraft.

Dieburg, den 01.12.2015
Prof. Wilhelm Weber
Dekan